

"Towards Reconciliation" : Zwischenbericht der Kommission für die anglikanisch-methodistische Kirchenunion in England

Autor(en): **Frei, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **57 (1967)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-404467>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Towards Reconciliation»

Zwischenbericht der Kommission für die anglikanisch-methodistische Kirchenunion in England

Vorbemerkung

«Conversations between the Church of England and the Methodist Church» betitelte sich jener Bericht, den eine hierzu bestellte gemischte Kommission aus Mitgliedern der beiden Kirchen im Jahre 1963 als Ergebnis ihrer Beratungen veröffentlicht hatte¹. Die darin enthaltenen Feststellungen und insbesondere die konkreten Vorschläge zum schrittweisen Vollzug der angestrebten Wiedervereinigung der beiden englischen Kirchen brachten im Kirchenvolk und darüber hinaus in der breiten Öffentlichkeit eine Diskussion in Gang, welche von vorbehaltloser Zustimmung bis zur radikalen Ablehnung alle Nuancen der Stellungnahme umfasste. Nachdem das Dokument lokal und regional auch in den kirchlichen Gremien ergiebig erörtert worden war, schritten im Sommer 1965 auch die zuständigen gesamtkirchlichen Instanzen – die Konvokationen von Canterbury und York einerseits und die Methodistenkonferenz auf der andern Seite – zur offiziellen Stellungnahme, indem sie vom vorliegenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis nahmen, gleichzeitig jedoch in zahlreichen Punkten wesentliche Vorbehalte anbrachten und vorerst deren gründliche Abklärung verlangten². Im Rahmen dieser ergänzenden Massnahmen gelangten dann die Erzbischöfe von Canterbury und York auch an die altkatholische Bischofskonferenz mit der Bitte um eine offizielle Äusserung. Diesem Wunsche wurde in der Folge entsprochen, indem die Bischofskonferenz eine Erklärung abgab, in welcher sowohl die verständnisvolle Sympathie für die in Gang befindlichen Einigungsbemühungen als auch die theologisch und ekklesiologisch klar begründeten Einwände und Bedenken zu ganz bestimmten – übrigens auch weithin in den beteiligten Kirchen selber als fragwürdig empfundenen – Vorschlägen zum Ausdruck gebracht wurden³. – Inzwischen hatten die zuständigen In-

¹ Conversations between the Church of England and the Methodist Church: A Report to the Archbishops of Canterbury and York and the Conference of the Methodist Church, The Epworth Press, 1963.

² IKZ 1965, Nr. 3, S. 197–200. Vgl. IKZ 1964, Nr. 2, S. 124 ff.; 1963, Nr. 2, S. 121 f.; 1959, Nr. 2, S. 130; 1957, Nr. 2, S. 125.

³ IKZ 1966, Nr. 4, S. 193–233.

stanzen der Kirche von England und der Methodistenkirche eine aus 30 Mitgliedern bestehende gemischte neue Kommission bestellt mit dem Auftrag, alle diejenigen Fragen und Probleme gründlich abzuklären und einer Lösung entgegenzuführen, deren Erörterung im vorliegenden Bericht von der einen oder andern Seite als ungenügend oder als zu wenig eindeutig empfunden worden war¹. Diese Arbeitsgemeinschaft hat seither einen Teil ihrer Aufgabe gelöst und konnte im März 1967 ihre Ergebnisse in einem «Interim Statement²» der Öffentlichkeit vorlegen. Innert Jahresfrist hofft die Kommission, auch die restlichen Probleme behandeln und dann in einem Schlussbericht die entsprechenden Ergebnisse und Vorschläge unterbreiten zu können.

Um den soeben erschienenen «Interimsbericht» richtig würdigen zu können, ist es wichtig zu wissen, dass sämtliche Mitglieder dieser anglikanisch-methodistischen Kommission entschiedene Befürworter der angestrebten Kirchenunion sind. Dieser Umstand erleichterte natürlich das Zustandekommen einer geschlossenen Stellungnahme sowohl der Kommission als ganzer, wenn es um konkrete neue Vorschläge ging, als auch der konfessionellen Gesprächsgruppen unter sich, wo es galt, bestehende Unterschiede einander gegenüberzustellen. Gerade diese Tatsache wird jedoch auch die Kritik um so stärker herausfordern, so dass man auf den Verlauf der nun einsetzenden Diskussion gespannt sein darf. Jedenfalls hat der Verfasser des Leit-

¹ Von anglikanischer Seite waren es folgende 10 Punkte: Versöhnungsgottesdienst; Konfirmation; Ehedisziplin; Verwendung von unvergorenem Wein; Staatskirchentum; Beziehungen zur Kirche von Rom und zu den orthodoxen Kirchen; Aufbewahrung der konsekrierten Abendmahls Elemente; Beziehungen zur anglikanischen Kirchengemeinschaft; Diakonat; Laienzelebration. Die Methodisten hatten 15 Punkte genannt: Interpretierung des Priestertums und des örtlichen Predigeramtes; offene Abendmahlsfeier; Verwendung von vergorenem Wein und Aufbewahrung der konsekrierten Abendmahls Elemente; Beziehungen zum Weltmethodismus und zu den andern Freikirchen; Abklärung all jener zu Stufe 2 gehörenden Probleme, die schon für den Eintritt in Stufe 1 belangreich sind (Staatskirchentum, Teilnahme der Laien an den Kirchenversammlungen, Tätigkeit der Laienprediger, Diakonissenorden); Ernennung und Befugnisse methodistischer Bischöfe; Ehedisziplin; gesetzgeberische Massnahmen im Zusammenhang mit Stufe 1 und Vorbereitung entsprechender Entwürfe; Problem der Geistlichen und Amtsträger, welche aus Gewissensgründen am Versöhnungsgottesdienst nicht teilnehmen können; Weiheformular für Ordination in beiden Kirchen; Status solcher Amtsträger, welche als nicht bischöflich Ordinierte sich der Methodistenkirche nach deren Antritt von Stufe 1 anschliessen; Spendung des Abendmahles durch Laien; das Opferverständnis der Abendmahlsfeier; die theologischen Folgerungen der Kindertaufe einschliesslich der taufbedingten Wiedergeburt; Abklärung der Begriffe «Schrift» und «Tradition» im Bericht.

² Towards Reconciliation. The Interim Statement of the Anglican-Methodist Unity Commission. London SPCK and The Epworth Press, 1967.

artikels in der «Church Times» nicht ganz unrecht, wenn er bereits am Tage nach der Veröffentlichung dieses Berichtes den Vorwurf erhob, es sei im Bericht sehr wenig zu spüren von dem Bewusstsein, dass es in den beteiligten Kirchen namhafte Gruppen von Mitgliedern gebe, die entweder mindestens voller Bedenken oder sogar voll entschiedener Ablehnung seien gerade hinsichtlich der höchst prinzipiellen Fragen, um die es in den gemachten Vorschlägen gehe¹.

Inzwischen haben bereits die Konvokationen von Canterbury und York in einer am 27. April 1967 in London abgehaltenen gemeinsamen Sitzung mit nahezu einmütiger Zustimmung den Bericht zuhanden der Kirche von England entgegengenommen und zugleich die Bischöfe ersucht, dafür besorgt zu sein, dass demselben in allen Diözesen die grösstmögliche Aufmerksamkeit geschenkt werde. Die Methodistenkonferenz wird ihrerseits im kommenden Juli dazu Stellung nehmen².

Zum Inhalt des «Interim Statement»

1. Einleitung. Gleich zu Beginn wird ganz offen die Absicht der Kommission erwähnt, «das Möglichste zu tun, um unsere Kirchen dem Ziel der Versöhnung entgegenzuführen und sie für die organische Vereinigung vorzubereiten³». Wir vernehmen ferner, dass mit den Vertretern der beiden beteiligten englischen Kirchen auch je ein Anglikaner und Methodist aus Schottland und Wales in der Kommission mitarbeiteten und dass bei einer Vollsitzung Beobachter der presbyterianischen und kongregationalistischen Kirche zugegen waren⁴. Dankbar wird anerkannt, dass die bisherigen gemeinsamen Bemühungen vielerorts bereits zu einem spürbar besseren gegenseitigen Verhältnis führten, das sich in zunehmendem Vertrauen und vermehrter Achtung äussere. Die Kommission scheint aber zugleich auch berechtigten Anlass zu haben, beide Kirchen dort, wo es nötig ist, zu intensiverem Bemühen um besseres Sich-Kennen- und -Verstehenlernen und zu vermehrtem Gebet um wechselseitige Liebe und Sympathie aufzurufen.

Die Kommission begrüsst sodann jegliche Meinungsäusserung auf breitester Basis und nimmt solche bis 1. September 1967 auch schriftlich entgegen.

¹ «Church Times» vom 17. März 1967, S. 12.

² «Church Times» vom 5. Mai 1967.

³ A. a. O. S. 1.

⁴ A. a. O. S. 2.

Einige einführende Bemerkungen leiten zu den nachfolgenden grundsätzlichen Kapiteln über, deren erste drei lehrhafter Natur sind und die dogmatische Grundlage für den mehr praktisch-liturgischen Teil bilden. Von besonderer Aktualität ist der Passus, welcher der Erläuterung des Formulars für den Versöhnungsgottesdienst beigefügt wird und sich mit der heikeln Frage befasst, was mit denjenigen anglikanischen und methodistischen Amtsträgern zu geschehen habe, welche aus Gewissensgründen nicht in der Lage sein werden, am Versöhnungsgottesdienst teilzunehmen. Wörtlich wird dazu ausgeführt:

«Die Kommission ist sehr besorgt um diejenigen anglikanischen Priester und methodistischen Minister, welche trotz aller Bemühungen um eine Lösung ihrer Schwierigkeiten sich aus Gewissensgründen nicht in der Lage fühlen könnten, am Versöhnungsgottesdienst teilzunehmen. Beide Kirchen, das ist unsere Gewissheit, dürften den Wunsch haben, mit Verständnis, Nächstenliebe und Gerechtigkeit an dieses Problem heranzutreten. Sicher ziehen wir keinerlei Einschränkungen in Betracht, womit das Amt dieser Leute während der Stufe 1 belegt würde, mit Ausnahme derjenigen, welche sich unweigerlich dieser Gefahr aussetzen, indem sie sich aus Gewissensgründen unfähig erklären, die allgemeine Geisteshaltung ihrer Kirchen anzuerkennen. Ihr legaler und kirchlicher Status in ihren Kirchen wird dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden. Wir werden uns mit dieser Angelegenheit ausführlicher in unserem Schlussbericht befassen¹.»

Zu diesem besonders heikeln Punkt äusserte sich im Verlaufe der gemeinsamen Sitzung der beiden Konvokationen vom 27. April 1967 als Kommissionsvorsitzender der Bischof von London, Dr. R. Stopford, indem er die Versicherung abgab, dass im Falle der Verwirklichung dieses Unionsplans keinerlei Druck auf irgendeinen Priester oder Prediger ausgeübt werde, der aus Gewissensgründen am Versöhnungsgottesdienst nicht teilnehmen könne. Gravierend werde das Problem erst beim Übergang von Stufe 1 zu Stufe 2 für den Fall, dass es dann Geistliche geben sollte, welche aus Gewissensgründen ihr Amt in der vereinigten Kirche nicht weiterführen könnten. Er habe jedoch die Zuversicht, dass es im Verlaufe von Stufe 1 gelingen werde, alle Differenzen des Glaubens und der kirchlichen Praxis in dem Masse zu bereinigen, als die beiden Kirchen in gegenseitigem Verständnis der Lehre und des Brauchtums ineinander wachsen, so dass es denkbar sei, dass es dann überhaupt niemanden mehr gebe, der nicht mit gutem Gewissen den entscheidenden Schritt tun könne. Sollte es dennoch der Fall sein, würde er mit grösstmöglicher Liebe behandelt².

¹ A. a. O. S. 3 f.

² «Church Times» vom 5. Mai 1967.

Dieser für Anfang 1968 in Aussicht gestellte abschliessende und zusammenfassende Bericht soll neben dem hier bereits veröffentlichten dogmatischen und liturgischen Material, das nochmals revidiert werden wird, sofern es sich als nötig erweist, alle Erklärungen und Vorschläge enthalten zu sämtlichen Fragen, welche dieser Kommission zur Behandlung überwiesen wurden. Diesbezügliche Andeutungen lassen erkennen, dass die Vorarbeiten hierfür bereits im Gange sind.

Für die wichtige Frage, welche Konsequenzen die geplante Union auf die Interkommunion der Kirche von England mit anderen Kirchen habe, wird darauf verwiesen, dass eine besondere Kommission gegenwärtig mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Berichtes beschäftigt sei. Sie fügt bei, dass sie denselben mit Interesse erwarte, weil dessen Ergebnisse einen unmittelbaren Einfluss auf die weitere Gestaltung der anglikanisch-methodistischen Beziehungen in England haben könnten¹.

Ebenso wichtig sei die Frage, in welcher Weise die angestrebte vereinigte Kirche die volle kirchliche Gemeinschaft, welcher sich gegenwärtig die Methodistenkirche mit ihresgleichen und andern Kirchen in aller Welt erfreue, die jedoch der bischöflichen Sukzession ermangeln, beibehalten könne. Für Stufe 1 dränge sich eine Modifikation nicht auf, doch müsse daran erinnert werden, dass die Methodistenkonferenz im Jahre 1964 erklärt habe, sie verstehe den Unionsplan in dem Sinne, dass diese Beziehungen auf keiner Stufe gefährdet würden².

Der einleitende Teil wird mit einer kurzen Übersicht über die in England selber und in andern Teilen der Welt seit 1963 in Gang gekommenen zwischenkirchlichen Gespräche beschlossen. Diese Tatsache sei für die an diesem Dialog beteiligten Gesprächspartner ein zusätzlicher Ansporn, eifrig, rasch und verantwortungsvoll für die gegenseitige Versöhnung zu arbeiten. «Einheit ist Gottes Wille für Seine Kirche. Wir glauben, dass die Versöhnung unserer beiden Kirchen die unmittelbare Aufgabe sei, welche Gott uns auferlegt hat als unsern Teil im Vollzug Seines Willens, und wir glauben, dass Seine unermesslichen Hilfsmittel uns für diesen Zweck zur Verfügung stehen, wenn wir Ihm gehorsam sind.»

«Das uns gesteckte Ziel ist nicht die Schaffung einer attraktiven und imponierenden kirchlichen Organisation, sondern ein neuer Ge-

¹ A. a. O. S. 5.

² A. a. O. S. 5.

horsam gegen den offensichtlichen Willen Gottes. Mit immer größerer Dringlichkeit werden wir aufgerufen, die Sendung der Kirche zu fördern, in Übersee so gut wie daheim, indem wir unsere Einheit vertiefen: unserer Nation als *eine* dienende Kirche zu dienen, das Volk unserer Nation mit *einer* christlichen Lehre zu unterweisen und der Welt mit *einer* Stimme unsern gekreuzigten und auferstandenen Erlöser zu bezeugen. ‚Er ist unser Friede‘, und er hat uns gesandt zu verkündigen ‚Friede den Fernen und Friede den Nahen¹‘.»

2. *Schrift und Tradition*. Dieses Kapitel knüpft an entsprechende Sätze im Bericht von 1963 an, deren erster schon eindeutig die Heilige Schrift als «the supreme standard of faith and morals in the Church» bezeichnet, während der andere das Wesen der Tradition vielleicht etwas zu wenig präzise einfach als «handing down of the faith from one generation to another» umschreibt. Es wird indessen betont, dass mit diesen Aussagen die Heilige Schrift als alleinige und autoritative Quelle «aller zum ewigen Heil notwendiger erforderlichen Lehre» anerkannt werden solle und sie somit für die Kirche die Norm und den Massstab dogmatischer und ethischer Unterweisung, des Gottesdienstes und der praktischen Anwendung für jedes Zeitalter darstelle².

In bezug auf «Wert und Grenze der Tradition» wird einerseits betont, Tradition im Sinne des Aktes steter Weitergabe alles dessen, was wir mit «Christentum» zu bezeichnen pflegen, aber auch im Sinne des weiterzugebenden Inhaltes selber habe seinen Ursprung im unaufhörlichen Wirken des Heiligen Geistes, der die Kirche in alle Wahrheit leitet, und sei darum «heilig» und dürfe mit Recht als «der lebendige Strom des Lebens der Kirche» bezeichnet werden. Andererseits komme der Tradition an sich bei aller Ehrwürdigkeit keine Autorität zu, sondern sie habe stets wieder neu sich prüfen zu lassen am Zeugnis der Heiligen Schrift, der sie als Dienerin untergeordnet zu bleiben habe³.

Zum Beweise dafür, dass das Prinzip von der Suprematie der Heiligen Schrift in beiden Kirchen eindeutig und klar niedergelegt ist, werden zuerst die entsprechenden Sätze aus den 39 Artikeln der Kirche von England (aus Art. VI, VIII, XXI, XX und XXXIV) und hierauf aus der Unionsurkunde der Methodistenkirche angeführt.

¹ A. a. O. S. 5.

² A. a. O. S. 6.

³ A. a. O. S. 7/8.

Im Schlussabschnitt dieses Kapitels wird mit aller Offenheit darauf hingewiesen, dass innerhalb dieses umschriebenen Bereichs von Übereinstimmung und der durch die offiziellen Bekenntnisschriften beider Kirchen gesetzten Grenzen Verschiedenheiten der Auffassung und Akzentsetzung hinsichtlich des Wesens und der Auslegung der Bibel bestehen, wobei diese Unterschiede in jeder Kirche sich finden und keineswegs bekenntnismässigen Linien verpflichtet sind¹.

3. *Priestertum und kirchlicher Dienst (ministry)*. Zunächst wird daran erinnert, dass der Bericht von 1963 Anlass zu ergiebiger Diskussion über die Auffassung vom kirchenamtlichen (ministerial) Priestertum, über die Bedeutung der bischöflichen Ordination und über das Verhältnis des Versöhnungsgottesdienstes zu diesen beiden Aspekten bot. Die Kommission erhielt deshalb den Auftrag, sich insbesondere mit den Fragen der Interpretation des Priestertums und der Handauflegung im Versöhnungsgottesdienst zu befassen. Das Ergebnis dieser Überlegungen wird nunmehr in mehreren entsprechend überschriebenen Abschnitten vorgelegt. Dieser Teil des «Interim Statement» ist von solcher Wichtigkeit, dass es gerechtfertigt scheint, die wichtigsten Partien hier im Wortlaut wiederzugeben²:

«*Gemeinsamer Grund: Ordination und Jurisdiktion*. Unser Ausgangspunkt ist die von beiden Kirchen geteilte Überzeugung, dass Gott will, dass seine Kirche Diener (ministers) des Wortes und der Sakramente hat, die zu ihrem Werk pastoraler Übersicht³ (pastoral oversight) berufen und beauftragt worden sind durch jene, denen in ihren Kirchen dazu Autorität verliehen worden ist. Dieses Berufen und Beauftragen ist Ordination. Auf der Grundlage dieser gemeinsamen Überzeugung beauftragen beide unsere Kirchen durch den Akt der Ordination Männer für den Dienst in der universalen Kirche, obschon es in der Natur des Falles liegt, dass keine von ihnen Jurisdiktion (kirchenamtliche Verantwortung und Status) über ihre eigenen Grenzen hinaus übertragen kann. Der Versöhnungsgottesdienst

¹ A. a. O. S. 9.

² Die jeweiligen Übersetzungen stammen vom Verfasser dieses Artikels und können demzufolge keine offizielle Geltung beanspruchen, weshalb an allen Stellen, wo die Übersetzung zugleich zu einer interpretierenden Umschreibung werden muss, der englische Originaltext beigelegt wird.

³ Es darf mit einiger Sicherheit angenommen werden, dass der sonst im Englischen nicht häufig gebrauchte Ausdruck «pastoral oversight» vom griechischen Begriff «episkopè» her zu verstehen ist. Damit sieht man sich jedoch ungewollt vor die Frage gestellt, ob damit nicht fast unbemerkt schon an diesem frühen Punkt dieser Darlegungen die vollmachtsbedingte gegenseitige Zugeordnetheit von Episkopat und Presbyterat bewusst nivelliert werde.

will indessen eine Ausweitung der Jurisdiktion für Diener beider Kirchen einleiten; von da her, wenn aus keinem sonstigen Grund, ist es richtig, in ihn (nämlich in den Versöhnungsgottesdienst, der Übers.) besondere Gebete für beide Kirchenämter (ministries) einzufügen.»

«*Freiheit der Interpretation innerhalb umschriebener Grenzen.* Im Neuen Testament werden ordinierte Diener des Wortes und der Sakramente gewöhnlich ‚Presbyter‘ genannt. Die Frage ist: In welchem Sinne – wenn überhaupt – sind sie Priester? Auf diese Frage, die weiterhin ökumenische Diskussion hervorruft, wird von anglikanischer Seite, wie bekannt sein dürfte, ganz verschieden geantwortet. 1953 machte denn auch die Methodistenkirche zur Bedingung der damals in Aussicht genommenen Gespräche, dass ‚dieselbe Freiheit der Interpretation des Wesens von Episkopat und Priesteramt, wie sie in der Kirche von England üblich ist, auch der Methodistenkirche zugebilligt werde‘, und die Kirche von England hat diese Bedingung angenommen. Dies impliziert, dass alle diesbezüglichen Auffassungen, welche sich an die durch die anglikanischen bekenntnismässigen Grundsätze (formularies) abgesteckten Grenzen halten, von Methodisten so gut wie von Anglikanern legitim vertreten werden dürfen. In unsern beiden Kirchen haben sich in bezug auf kirchenamtliches (ministerial) Priestertum innerhalb der durch ihre bekenntnismässigen Grundsätze (formularies) gesteckten Grenzen unterschiedliche Standpunkte entwickelt. Die Kommission ist restlos überzeugt, dass das jetzt vorgeschlagene Schema nichts enthält, was als feindseliges Urteil über die theologische Richtigkeit (soundness) irgendeines dieser Standpunkte empfunden werden könnte.»

«*Gemeinsamer Grund: Das Priestertum Christi und der Kirche.* Der Bericht vom Jahre 1963 legt den gemeinsamen Grund zu diesem Gegenstand, den die Kommission nur erneut bestätigt, wie folgt dar:

1. Es ist unser gemeinsamer Glaube, dass im Neuen Bund des Herrn Jesus Christus Er allein Priester nach seinem eigenen Recht ist. Er hat das eine vollkommene und endgültige Opfer dargebracht, das für die Sünden der Welt Genugtuung leistete. Er tritt in Ewigkeit für die Welt fürbittend ein, er ist der alleinige Mittler zwischen Gott und Menschen; durch Ihn allein versöhnt Gott die Welt mit sich selber.
2. Durch Teilhabe an diesem Seinem priesterlichen Dienstant ist die Kirche korporativ ein königliches Priestertum, ein heiliges Volk. In und unter Christus bietet sie Gottes Vergebung und Gnade der Welt an, tritt bei Gott fürbittend für die Welt ein und bietet sich selber und ihren Gottesdienst als ein lebendiges Opfer Gott dar.
3. Innerhalb des allgemeinen (corporate) Priestertums der gesamten Kirche hat jeder einzelne Gläubige seine eigene Verantwortung für Gottesdienst, Zeugnis und Dienst, und sein eigenes Privileg auf un-

mittelbaren persönlichen Zugang zu Gott in Christus für Vergebung und Gnade¹.

Unterschiedliche Auffassungen werden vertreten hinsichtlich der Art und Weise, in der die Kirche am priesterlichen Dienstamt Christi teilhat, doch keine davon beabsichtigt in Frage zu stellen, dass das Werk der Genugtuung für unsere Sünden das Werk Christi allein ist.»

Kirchenamtliches Priestertum (ministerial priesthood): abweichende Ansichten. Seit 1963 hat die Diskussion gezeigt, dass im damaligen Bericht mehrere Punkte nicht genügend klar zur Darstellung gelangten und deshalb eingehender Erläuterung bedurften. Es wird zugegeben, dass innerhalb beider Kirchen Lehrunterschiede hinsichtlich der in Frage stehenden Probleme bestehen. Diese Differenzen werden wie folgt dargestellt:

«1. Manche Anglikaner vertreten die Auffassung, (i) dass Ordination im Rahmen der historischen bischöflichen Sukzession durch Gebet verbunden mit Handauflegung zusätzlich zu Gnade und Autorität einen einzigartigen priesterlichen ‚character indelebilis‘ verleihen; (ii) dass das Amt (ministry) von Presbytern, welche diesen Charakter haben, durch Christus priesterlich sei in dem Sinne, dass a) sie den Leib Christi repräsentieren, indem sie die Eucharistie, in der die Darbringung Christi (Christ's offering) gegenwärtig gesetzt wird, Gott darbringen, und b) sie Christus repräsentieren, indem sie Sündern die Absolution erteilen und indem sie segnen; (iii) dass von nichtbischöflichen Ordinationen, indem sie von der Norm abgewichen sind, nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob sie diesen Charakter verleihen. Diese Anglikaner glauben, ihre Haltung werde gestützt durch den Ordinationsritus von 1662 und dessen Vorrede so gut wie durch die Praxis der Kirche von England, indem diese die Zelebration der Eucharistie und das Erteilen der Absolution auf Bischöfe und Presbyter beschränken, insbesondere wenn diese Dokumente und Praktiken im Zusammenhang mit dem anglikanischen Sich-Berufen auf Heilige Schrift und auf die ungeteilte Kirche gesehen werden.

2. Andere Anglikaner nehmen einen andern Standpunkt ein. Sie schätzen das Bischofsamt; sie verneinen nicht, dass der Ruf Gottes und die Bevollmächtigung der Kirche zum presbyteralen Dienst beide auf Lebenszeit gelten; sie bejahen, dass ein Opfer des Lobes und Dienstes als Antwort auf Christi versöhnendes Opfer tatsächlich dar-

¹ 1963 Report, S. 23.

gebracht wird bei der Abendmahlsfeier. Aber sie lehnen ab, dass irgendein Teil des Presbyterdienstes des Wortes oder Sakramentes priesterlich sei über das Mass hinaus, in dem der Gottesdienst der ganzen Kirche priesterlich ist. Mit anglikanischen Gottesgelehrten der Reformationszeit¹ verstehen sie das Wort ‚Priester‘ einfach als Synonym für ‚Presbyter‘. Sie können in der Theologie oder Praxis des Neuen Testaments keinerlei Begründung finden, das presbyterale Amt in irgendeinem Sinn als priesterlich (sacerdotal) oder mittlerhaft (mediatorial) zu betrachten oder die Ebenbürtigkeit nicht-bischöflicher Weihen anzuzweifeln oder die Gegenwart und Gnade Christi in der Eucharistie mit einem repräsentativen Akt der Darbringung durch den ‚minister‘ in Beziehung zu bringen. Zur Stützung ihrer Stellungnahme führen sie die Lehre der englischen Reformer und deren Nachfolger an, ebenso die Geschichte der anglikanischen Beziehungen zu nichtbischöflichen Kirchen und deren Geistlichen in dem auf die Reformation folgenden Jahrhundert.

Diese Anschauungen über das Priestertum und andere, die zwischen diesen beiden liegen, bestehen in der Kirche von England in anerkannter Spannung und Freiheit innerhalb der Einheitlichkeit einer allgemeinen Praxis.

3. Die methodistische Unionsurkunde (Deed of Union) vom Jahre 1932 stellt fest: ‚Christi „ministers“ in der Kirche sind Verwalter in Gottes Haushalt und Hirten seiner Herde... Die Methodistenkirche hält fest an der Lehre vom Priestertum aller Gläubigen und glaubt folgerichtig, dass es kein Priestertum gebe, das exklusiv zu einem besonderen Stand oder einer besonderen Klasse von Menschen gehöre, sondern in der Ausübung seines gemeinschaftlichen (corporate) Lebens und Gottesdienstes (worship) seien spezielle Qualifikationen zur Erledigung spezieller Aufgaben erforderlich, und so werde das Prinzip repräsentativer Auswahl anerkannt.‘

In der Interpretation dieser Sätze lassen es manche zu, dass ein ‚minister‘ zu Recht ‚Priester‘ genannt werden dürfe auf Grund der unter 2 erwähnten Annahme, dass er nämlich in der Ausspendung des heiligen Abendmahles und in der Leitung des Gottesdienstes des Volkes Gottes der Repräsentant des Priestertums aller Gläubigen sei, welches die Kirche ist. Andere möchten das Wort ‚Priester‘ für einen ‚minister‘ nicht verwenden, damit es nicht ein exklusives Priestertum

¹ Z. B. Whitgift, Works (Parker Society), III, S. 351: «The very word itself (sc. ‚priest‘), as it is used in our English tongue, soundeth the word *presbyter*.»

impliziere, obwohl alle dem ordinierten Amt (ministry) des Wortes und der Sakramente eine besondere (distinctive) Funktion innerhalb der Kirche zuschreiben möchten. Methodisten stimmen in der Bejahung des allgemeinen Priestertums und in der Behauptung überein, dass ein ‚minister‘ von Gott berufen ist, ein Botschafter an Christi statt zu sein und ein Repräsentant des ganzen Volkes Gottes.

Die Methodistenkonferenz in ihrer Eigenschaft als Interpretin der methodistischen Lehre erläuterte im Verlauf ihrer Erklärung vom Jahre 1960 die Unionsurkunde wie folgt:

Im Amt eines ‚minister‘ werden die mannigfaltigen Funktionen des Amtes (ministry) der Kirche zusammengefasst, und es ist sein Vorrecht, dieselben auszuüben als der Diener Christi und seiner Mitgläubigen in der Kirche als einer Gesamtheit, so wie die Kirche unter der Leitung des Heiligen Geistes ihn bestellen (appoint) soll...

Die Methodistenkirche ist der Ansicht verpflichtet, dass der ordinierte ‚minister‘ keinerlei Priestertum besitze, das er nicht mit der ganzen Gemeinde (company) von christgläubigem Volk teilt. Aber die Lehre vom ‚allgemeinen Priestertum‘ besteht darin, dass wir als Gläubige teilhaben am Priestertum unseres grossen Hohenpriesters, Jesus Christus, selber... In dieses Priestertum Christi werden wir durch den Glauben hineingenommen, und wir unsererseits und in Selbstidentifikation mit ihm bringen uns selber in äusserster Demut und Gehorsam dar als ein lebendiges Opfer für Gott. Wir sind ‚Priester auf Gott hin‘ (unto God) und darum ‚nehmen auf uns mit Freude das Joch des Gehorsams‘, wie es uns im Gottesdienst (Covenant Service) zur Pflicht gemacht wird. So bedeutet die Lehre nicht, dass jeder Christ das Recht hat, jede Funktion auszuüben und die beiden Sakramente zu spenden. Denn sie ist nicht eine Bejahung von Ansprüchen (assertion of claims), sondern eine Erklärung unseres totalen Gehorsams. Ein methodistischer ‚minister‘ ist ein Priester in Gemeinschaft (company) mit allem gläubigen Volk Christi; aber nicht alle Priester sind ‚ministers‘ (d. h., wie der Kontext zeigt, ‚nicht alle Träger des Priestertums aller Gläubigen sind ordinierte ‚ministers‘). Ordination wird in der Methodistenkirche nie wiederholt. Ein ‚minister‘ ist Christi Botschafter und der Repräsentant des gesamten Volkes Gottes.

Es ist klar, dass die Ansichten von Priestertum und kirchlichem Amt (ministry), wie sie von und innerhalb der Methodistenkirche vertreten werden, sich im Rahmen der anglikanischen Bekenntnisgrundlagen (formularies) bewegen und die ‚Freiheit der Interpretation des Wesens von Episkopat und Priestertum‘ sicher diese in sich schliesst.»

«*Der Versöhnungsgottesdienst.* Die Beziehung des soeben Gesagten zum Versöhnungsgottesdienst ist folgende:

1. Teilnahme am Gottesdienst braucht nicht so betrachtet zu werden, als schliesse sie die Annahme eher der einen als der andern der obenerwähnten Ansichten vom Priestertum in sich. Sie wird nur die Gewilltheit implizieren, in voller Gemeinschaft zu leben mit Christen, welche irgendeine jener Ansichten anerkennen.

2. Von den einzelnen Teilnehmern am Gottesdienst ist zu erwarten, dass sie damit verschiedenartige und gegensätzliche Auffassungen hinsichtlich seiner Bedeutung für methodistische Amtsträger (ministers) verbinden, und dies muss beides zugestanden und akzeptiert werden. Wenn einige den Gottesdienst als eine bedingungsweise oder bedingungslose Ordination methodistischer Amtsträger zu einem Priestertum betrachten, das diese bisher nicht ausüben konnten, dann sind andere in beiden Kirchen gewiss, dass es nichts Derartiges gibt. Wenn darum einige öffentlich erklären, dieser Gottesdienst sei beabsichtigt, um Zweifel zu beseitigen, ob methodistische Amtsträger gegenwärtig ‚Priester in der Kirche Gottes‘ seien, werden andere in beiden Kirchen öffentlich die Angemessenheit jeglichen derartigen Zweifels verneinen. Und wenn entweder ein ‚katholisches‘ oder ‚evangelikales‘ Verständnis des Gottesdienstes – und sei es auch nur implizit – als die Norm angenommen zu werden scheint, werden manche, die auf dem entgegengesetzten äussersten Standpunkt stehen, das Gefühl haben, ihre eigene Überzeugung in bezug auf das Priestertum würde kompromittiert werden, wenn sie daran teilnähmen. Die Diskussion seit 1963 hat dies mit Nachdruck deutlich werden lassen. Soll also der Gottesdienst für einige nicht untragbar sein, darf keine der beiden Kirchen offiziell dessen Bedeutung für methodistische Amtsträger anders definieren als so, dass gesagt wird, er werde Bedingungen schaffen, unter welchen alle Anglikaner mit gutem Gewissen jene als ‚Priester in der Kirche Gottes‘ anerkennen können, welchen Sinn auch immer sie diesem Satz geben, so dass unsere un abgeschlossenen Diskussionen über das Priestertum des Presbyters innerhalb von Beziehungen voller Gemeinschaft und schliesslich in einer vereinigten Kirche weitergehen können. Die allgemeine Intention, welche der Gottesdienst von Teilnehmern erfordert, ist demgemäss diese: unsere fortdauernden Differenzen Gott zu übergeben und auf dieser Basis uns selber samt unseren Differenzen einander gegenseitig zu übergeben.

Aus dem Gesagten sollte klar werden, dass diese Intention eine höhere Rechtfertigung hat als diejenige blosser Zweckmässigkeit. Sie will nicht Indifferenz gegenüber den theologischen Fragen dokumentieren, um die es geht, sondern tiefe Besorgtheit um sie. Im Urteil der Kommission ist ein bestimmtes Mass von Meinungsverschiedenheit über das Priestertum – um mit den Worten des Berichtes von 1963 zu reden – ‚nicht unerträglich‘ in einer vereinigten Kirche, sondern eine vereinigte Kirche ist vielmehr der beste Kontext für fortgesetzte

Erforschung der Differenzen, die verbleiben. Wenn die Intention des Gottesdienstes verantwortungsbewusst akzeptiert wird, dürfen wir erwarten, dass unter Gott unser gemeinsames Denken über diesen Gegenstand während der Periode voller Gemeinschaft und später dann in der vereinigten Kirche theologisch fruchtbar sein wird.»

«*Unveränderlichkeit bischöflicher Ordination.* Die Methodistenkirche wird gebeten, das historische Bischofsamt zu akzeptieren als ein Zeichen und Merkmal der Einheit und Kontinuität der Kirche Jesu Christi. Die Freiheit der Interpretation innerhalb der durch die anglikanischen Bekenntnisgrundlagen gesteckten Grenzen, auf die oben verwiesen wurde, umfasst unterschiedliche Ansichten vom Bischofsamt, welche innerhalb jener Grenzen in der Kirche von England vertreten werden. Aber der volle Bereich dieser Freiheit der Interpretation ist nur gewährleistet, wenn die strikteste Unveränderlichkeit bischöflicher Ordination gewahrt wird. „Denn, während es möglich ist, eine „low¹“-Ansicht vom Bischofsamt innerhalb einer strikten Unveränderlichkeit der Praxis zu haben, wird es unmöglich, eine „high“-Ansicht zu haben, wo mit dieser strikten Unveränderlichkeit gebrochen wird.“

Das ist der Grund, weshalb „die strikteste Unveränderlichkeit bischöflicher Ordination“ grundlegend für unsere Vorschläge ist. Anerkennung dieser Tatsache hat notgedrungen zur Folge, dass, wenn man in volle Gemeinschaft eingetreten ist, alle methodistischen Amtsträger auf Stufe 1 mit der Handauflegung ordiniert werden durch einen Bischof, der in der historischen Sukzession steht und der als „erster Diener“ (Chief-Minister) in der Ordination handelt. Jegliche Abweichung (variation) von diesem Verfahren (practice) könnte nur als Bruch eines Fundamentalprinzips erscheinen, auf Grund dessen die zwei Kirchen zusammengekommen sein werden.

Die Anerkennung dieser Verfahrensregel wird die Methodistenkirche nicht als ganze oder irgendein Einzelmitglied beider Kirchen auf die Ansicht verpflichten, dass das historische Bischofsamt für den apostolischen Charakter der Kirche wesentlich (essential) sei und dass dieser Charakter etwas sei, das nichtbischöflichen Kirchen notwendigerweise fehle.

¹ «low» bedeutet «niedrig» im Gegensatz zu «high» = «hoch». Diese beiden Ausdrücke haben sich seit langem eingebürgert als Bezeichnungen für die anglokatholische (high) beziehungsweise evangelikal-reformatorische (low) Richtung innerhalb der Kirche von England. D. V.

Ebensowenig wird die Anerkennung dieser Regel Zustimmung in sich schliessen zur Ansicht (die irrtümlicherweise als in der Kirche von England allgemein verbreitet [current] betrachtet wird), dass die Gnade Gottes, in Jesus Christus den Menschen frei angeboten, nur durch den Kanal des historischen Bischofsamtes in die Kirche flicsse; noch weniger, dass Zugehörigkeit zu einer Kirche mit bischöflicher Verfassung eine Heilsnotwendigkeit sei, zusätzlich zum Glauben an Christus. Keine solchen Ansichten sind von irgendwelchen Mitgliedern beider Kirchen gefordert, noch werden sie jemals gefordert werden.

Die Anerkennung des historischen Bischofsamtes und der ‚striktesten Unveränderlichkeit bischöflicher Ordination‘ wird einerseits eher anzeigen, dass man in keiner der Kirchen gewillt ist, die beiden Kirchen zusammenzubringen in einer Weise, welche zwischen Anglikanern Spaltungen schaffen würde; und andererseits ein Verlangen auf der methodistischen Seite, so voll wie möglich, aber mit Freiheit der Interpretation, an einer Form des Amtes (ministry) teilzuhaben, welche von der christlichen Vergangenheit ererbt worden ist und die beste Hoffnung auf Einheit in der ganzen Welt gewährt.»

«*Die Handauflegung.* Im Neuen Testament tritt die Handauflegung in einer Reihe von verschiedenen Zusammenhängen auf. Im Wirken Jesu und der Apostel verbindet sie sich mit Heilung (Mk. 5, 23; 6, 5; Apg. 28, 8). Sie verbindet sich mit Ordination in I. Tim. 4, 14 (siehe auch Apg. 6, 6; I. Tim. 5, 22, sowie II. Tim. 1, 6, wo vielleicht auf Ordination Bezug genommen wird). Wir finden die Handauflegung in Verbindung mit der Bestellung zu weiterer Sendung von solchen, welche bereits ordiniert sind (Apg. 13, 3), aber auch in Verbindung mit dem Kommen des Heiligen Geistes (Apg. 8, 17; 19, 6). Es wird auf sie verwiesen – ziemlich sicher mit Bezug auf die Taufe – in Hebr. 6, 2. Eine ähnliche Mannigfaltigkeit von Verbindungen findet sich im Brauchtum der Kirche im Laufe ihrer Geschichte. In der Praxis der Kirche von England findet sich der Ritus in verschiedenen Zusammenhängen, welche nicht bloss derartige einmalige Handlungen wie Konfirmation und Ordination einschliessen, sondern auch andere, bei denen Wiederholung möglich ist, wie beispielsweise Akte von Segnung und Heilung. In landläufiger methodistischer Praxis wird die Handauflegung bei der Ordination von Amtsträgern und Diakonissen angewendet, bei der Aussendung von Missionaren, und zwar bei Geistlichen und Laien, und schliesslich auch gelegentlich im Gottesdienst zur öffentlichen Aufnahme von Vollmitgliedern.

In zahlreichen neutestamentlichen Zusammenhängen, in denen sie vorkommt, symbolisiert die Handauflegung die Absicht, mit einem andern eine bestimmte Funktion, Gabe, Vorrecht oder Verantwortlichkeit zu teilen, die man selber von Gott erhalten hat und die nach Gottes Willen jetzt weitergegeben werden soll. Sie bringt auch die Selbstidentifikation und Solidarität einer Einzelperson oder einer Gruppe von Personen mit andern zum Ausdruck.

Im Leben der Kirche ist der Ritus in der Regel von Gebet begleitet, welches dartut, worum es sich handelt, was der Person, der die Hände aufgelegt werden, mitgeteilt und für sie erbeten wird. Dieses Gebet gehört folglich zum Wesen der Handlung, in welcher die Handauflegung selber die Bedeutung eines äusseren sichtbaren Zeichens der Anwendung des Gebetes auf ein einzelnes Individuum hat. Im Versöhnungsgottesdienst muss darum der Schlüssel zum Verständnis der gegenseitigen Handauflegung (welche schweigend vorgenommen wird) in den sie umgebenden Gebeten gesucht werden.

Dass das Auflegen der Hände des Bischofs denjenigen die Priesterweihe spenden werde, welche sie zuvor noch nicht empfangen haben, ist zweifelsohne *eine* mögliche Interpretation des Gebetes, welches dieser Handlung im Gottesdienst unmittelbar vorausgeht. Es ist klar, dass manche am Gottesdienst nicht teilnehmen könnten, wenn ihnen die Freiheit verweigert würde, es so zu interpretieren – so gut wie manche nicht daran teilnehmen könnten, wenn von ihnen verlangt würde, es so zu interpretieren. Aber was an dieser Stelle geschieht, hat eine Bedeutung, welche die Zustimmung aller abnötigen kann und sollte. Die Handauflegung ist gegenseitig: wie bischöfliche Hände auf methodistische Amtsträger gelegt werden, so werden die Hände methodistischer Amtsträger auf anglikanische Bischöfe und Priester gelegt. Und jedesmal ist der ausdrückliche Hauptinhalt des vorausgehenden Gebetes, dass der Geist denjenigen, welchen die Hände aufgelegt werden, solche Gaben schenken wolle, derer sie bedürfen, um ihr Amt in ihren gegenseitigen Kirchen erfüllen zu können. Der Ritus erklärt folglich sichtbar, dass die beiden Ämter jetzt versöhnt sind, und die Kirchen, welche sie vertreten, beten darum, dass jedes Amt ermächtigt werde, mit dem andern die Gaben des Geistes zu teilen, welche es in seiner Getrenntheit empfangen hat, und dass die beiden Ämter völlig miteinander identisch werden mögen in der umfassenderen Mission, die zu unternehmen sie sich eben anschicken.»

«4. Opferaspekte des heiligen Abendmahls.

Einleitung. Wenn wir miteinander volle Gemeinschaft herstellen sollen, müssen wir die Gewähr haben, dass es genügend Übereinstimmung (harmony) in unserer Sakramentenlehre und -praxis gibt, um gemeinsame Anbetung vor dem Tische des Herrn zu einer tatsächlichen und einigenden Wirklichkeit zu machen¹. Um zu diesem Punkt die nötige Gewissheit zu geben, führte der Bericht zuerst diejenigen Belegstellen an, wo die Sakramentenlehre der Kirche von England zu finden ist², und brachte sodann eine „ziemlich repräsentative“ neuzeitliche methodistische Erklärung über beide Sakramente, in der Hoffnung, dass Anglikaner sie entgegennehmen würden „als ein Zeichen dafür, dass es eine ausreichende lehrmässige Basis für engere Beziehungen im sakramentalen Leben der zwei Kirchen gibt“³. Die Verfasser der „Dissentient View“ (abweichende Anschauung⁴) hegten die Befürchtung, dass die Bezugnahmen auf eucharistisches Opfer, weil sie nicht genügend abgesichert seien, Beunruhigung verursachen würden und forderten sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht genauere Definition⁵. Die Methodistenkonferenz bat 1965 die gemischte Kommission, „die Opferaspekte des heiligen Abendmahls“ abzuklären. Die folgenden Abschnitte sind im Hinblick auf dieses Ersuchen verfasst worden.

Gemeinsamer Grund. Innerhalb unserer beiden Kirchen bestehen seit langem Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die Opferaspekte des heiligen Abendmahls. Deren Erörterung ist gehemmt und verdunkelt worden durch tiefwurzeln- de Befürchtungen, einerseits wegen „der Messe“, andererseits wegen des Verständnisses des Sakramentes als „eines blossen Gedächtnisses“, wie es oft, doch zweifelhaft, Zwingli zugeschrieben wird. Das Vorhandensein dieser Befürchtungen trug dazu bei, das Ausmass gemeinsamen Bodens zu verdecken, den alle am Gespräch beteiligten Richtungen miteinander teilen. Es ist bezeichnend, dass das gegenwärtige methodistische „Book of Offices“ den Abendmahlsgottesdienst des Prayer Book von 1662 fast unverändert enthält. Einige der hauptsächlichen Übereinstimmungen innerhalb und zwischen unsern zwei Kirchen sind:

¹ Bericht 1963, S. 28.

² Art. XXV–XXXI sowie die liturgischen Formulare im Prayer Book und den Katechismus.

³ Bericht 1963, S. 29.

⁴ Mit dieser „Dissentient View“ legte die Opposition ihre Gründe für die prinzipiellen Bedenken gegen zahlreiche Punkte in jenem Bericht von 1963 dar.

⁵ Bericht 1963, S. 61.

1. Es besteht Übereinstimmung, dass beide Sakramente des Evangeliums auf göttlicher Einsetzung beruhen und eine immerwährende Verpflichtung bedeuten.

2. Es besteht Übereinstimmung darin, dass das heilige Abendmahl ein Zeichen und eine Gelegenheit und ein Mittel der rettenden Gegenwart Jesu Christi bei seinem gläubigen Volk ist, wodurch er ihnen die Wohltaten seines einmaligen, vollkommenen und ausreichenden Opfers mitteilt und sie so enger mit sich selber und in sich selbst untereinander vereinigt.

3. Es besteht Übereinstimmung darin, dass wir in dem heiligen Abendmahl auf Gottes erlösende Liebe antworten, indem wir ihm unsern Lobpreis und unsere Danksagung, in Gemeinschaft mit der ganzen Kirche im Himmel und auf Erden, darbringen. Indem wir für unsere Erlösung Dank sagen, bringen wir Gott unsere Gaben an Geld und uns selber als seine Diener dar. Alle diese Darbringungen machen zusammen mit unserer gemeinschaftlichen (corporative) Erinnerung an das Opfer Christi und mit unserem Geniessen (consume) von Brot und Wein im Andenken an ihn, unsere Pflicht und Schuldigkeit und unseren Dienst im Ganzen des Ritus aus.

4. Es besteht Übereinstimmung darin, dass wir diese als Antwort zu verstehenden (responsive) Darbringungen machen: durch die Vermittlung Christi, auf die wir vertrauen; auf der Grundlage seines ein für allemal dargebrachten Opfers, auf das wir uns berufen; und in der Kraft seines Geistes, auf den wir uns verlassen. Es ist als diejenigen, welche in Christus sind, dass das Volk Gottes sich selber beim Herrenmahl ihm darbringt. Als reumütige und glaubende Sünder, angenommen und erneuert in ihm, stellen sie sich selber dar, um ganz mit Christus in seinem Tod identifiziert zu werden, so dass sein auferstandenes Leben immer voller in ihnen sichtbar werde, „bis dass er kommt“.

5. Es besteht Übereinstimmung darin, dass die Eucharistie in keinerlei Sinn ein Wiederholen, Vermehren oder Ergänzen ist der vollständigen und vollkommenen Versöhnung, welche Jesus Christus am Kreuz vollbracht hat. „Jegliche Auffassung von der Eucharistie, welche impliziert, dass Christi Werk „unvollendet“ in dem Sinne war, dass wir irgend etwas, das wir tun, hinzufügen, oder dass es notwendigerweise wieder getan werden muss, ist als nicht der Schrift gemäss zu verwerfen¹.“

¹ Bericht 1963, S. 32.

Diese Übereinstimmungen bilden nach dem Urteil der Kommission ‚hinreichende lehrmässige Basis für engere Beziehungen im sakramentalen Leben der zwei Kirchen‘.

Verschiedenheiten der Überzeugung. Manche in unsern beiden Kirchen möchten nicht über die Glaubensanschauungen hinausgehen, welche den gemeinsamen Boden zwischen ihnen bilden. Es genügt ihnen, ihrem auferstandenen Herrn Anbetung darzubringen, der um ihres Heiles willen litt, auferstand und auffuhr und gegenwärtig ist an seinem Tisch, um sich selber allen zu geben, welche ihn empfangen wollen. Andere würden ihrem Glauben Ausdruck geben wollen, dass Christus in diesem Sakrament die Früchte seines Veröhnungsopfers schenkt, indem sie sagen, dass er dies als Antwort darauf tut, dass wir erneut vor dem Vater seine Wirkkraft geltend machen und es ihm darstellen. Das ist die Art und Weise, wie sie seinen Befehl verstehen, ‚Tut dies zu meinem Andenken‘. Der Akt der *anamnesis*, übersetzt ‚Andenken‘, stellt nach dieser Auffassung einen Akt dar, durch den wir vor Gott in Erinnerung bringen, was Christus für uns getan hat. Für diejenigen, welche dieser Ansicht huldigen, ist dieser Akt des Andenkens eng auf die Konsekration des Brotes und Weines bezogen, damit sie Leib und Blut des Herrn werden. Manche Methodisten und Anglikaner indessen können nicht hinreichende biblische Gewähr für dieses Verständnis des Begriffs ‚Andenken‘ im Sinne neuerlicher Darstellung finden. Sie fassen Christi Befehl eher so auf, als bedeute er, dass in unserem Empfangen der sakramentalen Gaben von Brot und Wein alles, was Christus für uns tat, und alles, was er im Himmel in Ewigkeit für uns tut, im Geheimnis der Eucharistie wirksam zu unserem Heil uns zugewendet wird. Unser ‚Andenken an ihn‘ wird folglich dynamisch und wirksam für unsere Heiligung durch das Wirken des Heiligen Geistes.

Die eucharistischen Kirchenlieder der Brüder Wesley geben dem Glauben an die ewige Bedeutsamkeit des Opfers Christi, ‚als jetzt für schuldige Sünder geschlachtet¹‘, machtvoll Ausdruck, doch darüber, welches der eigentliche Sinn ihrer Bildreden vom Opfer sei, sind sich die Gelehrten immer noch uneins. Diese Kirchenlieder sind zwar nie zu den offiziellen Formulierungen methodistischer Glaubenslehre gerechnet worden, doch bringen ihnen viele in beiden Kirchen hohe Wertschätzung entgegen.

¹ «As now for guilty sinners slain», Lied Nr. 771 im Kirchengesangbuch der Methodistenkirche von England.

Diese und ähnliche Verschiedenheiten des Glaubens haben nie zu einem Bruch eucharistischer Gemeinschaft innerhalb der einen oder andern unserer Kirchen geführt, sie bilden auch in der Zukunft kein Hindernis für volle Gemeinschaft zwischen den zwei Kirchen.»

5. Das Diakonat.

Was die gegenwärtige Situation in bezug auf die Vorstufen zum vollen kirchlichen Amt anbetrifft, stellt der Bericht fest, dass dessen Form in der Methodistenkirche als Predigerkandidat (Probationer Minister) ziemlich genau dem anglikanischen Diakon entspricht. Die Kommission hält es für wünschenswert, dass – wie die beiden Kirchenämter einander im Episkopat und Presbyterat angeglichen (assimilated) werden sollen – diese Angleichung auch in bezug auf das Diakonat folgerichtig zu Ende geführt werden sollte. Um hier eine allfällige Quelle für Spannung und Streit von vornherein zu eliminieren, macht sie darum den Vorschlag, die Kandidatenämter sollten schon auf Stufe 1 einander gleichgestellt werden, und zwar in der Weise, dass die Methodistenkirche sich überlegen möchte, ob nicht mit Beginn von Stufe 1 methodistische Kandidaten für das Presbyterat nach Beendigung ihres Studiums zu Diakonen geweiht werden sollten auf Grund des neuen Weiheritus, der für den Gebrauch in beiden Kirchen vorgesehen ist.

Hinsichtlich der Zukunft empfiehlt die Kommission beiden Kirchen, wenn möglich in Konsultation mit Theologen anderer christlicher Konfessionen, eingehendes Studium und eine Bestandesaufnahme über die gegenwärtigen Amtsstufen für Laien (lay orders of ministry) in ihrer Bezogenheit zum historischen Weihegrad des Diakons.

Nach ihrer Auffassung sollte dies in sich schliessen:

- «1. Eine Studie der Geschichte des Weihegrades des Diakons.
2. Prüfung der gegenwärtigen Verwendung dieses Weihegrads.
3. Prüfung, ob ein Bedürfnis besteht oder nicht für ein vollamtliches und ständiges Amt liturgischen und pastoralen Dienstes in Ergänzung zu dem des Presbyterates, wie es beispielsweise in der Kirche von England besteht in Form des „Church Army captain“¹.

¹ «Church Army» ist eine im Jahre 1882 von Wilson Carlile nach dem Vorbild der Heilsarmee gegründete kirchliche Freiwilligenorganisation. Sie wirkt im Sinne sozialer Wohlfahrt mit evangelistischer Zielsetzung seit 1889 in den Elendsvierteln grosser Städte, in Gefängnissen und Armenhäusern. Während des Krieges sorgte sie auch für Obdachlose, betrieb Soldatenstuben usw. D. V.

4. Prüfung, ob der Dienst von Laien, welche regelmässig öffentlichen Gottesdienst leiten und auch predigen (z.B. sogenannte ‚Lay Readers‘ – Laienvorleser – in der Kirche von England, und ‚Local Preachers‘ – Ortoprediger – in der Methodistenkirche) nicht anerkannt werden sollten als solche, die in dieser Eigenschaft ein ‚heiliges‘ kirchliches Amt versehen und dazu ordiniert werden sollten.
5. Prüfung des Standortes von Diakonissenorden in beiden Kirchen. Ist beispielsweise dieser Stand notwendigerweise als ein Stand *sui generis* zu betrachten, wie es gegenwärtig der Fall ist? Oder wäre es angezeigt, die Schaffung eines Weihegrades für Diakonen ins Auge zu fassen, der sowohl Männern als Frauen offenstehen sollte?»

Ein Nachtrag umschreibt in Kürze die gegenwärtigen Funktionen eines anglikanischen Diakons und eines methodistischen Predigerkandidaten, die einander bereits weitgehend entsprechen¹.

Die Kapitel 6 und 7 des «Interim Statement» geben in Kürze Aufschluss über «*Die Situation in Wales*» und «*Die Situation in Schottland*», wo die Tatsache, dass es sich in beiden Gebieten um selbständige anglikanische Kirchenprovinzen handelt, auch entsprechend gesonderte Wiedervereinigungsgespräche bedingt. In Wales haben solche in den Jahren 1963–1965 bereits stattgefunden, und ein entsprechender Bericht «Anglican-Methodist Union in Wales» ist veröffentlicht worden. 1965 haben die zuständigen Instanzen beider walisischen Kirchen in positivem Sinne zu diesem Bericht Stellung genommen und die Schaffung eines «Anglican-Methodist (Wales) Negotiating Committee» befürwortet, das seither an der Arbeit ist. Zudem gehörten je ein Vertreter beider walisischer Kirchen der Kommission an, welche die Verhandlungen in England führte. Etwas anders liegen die Verhältnisse in Schottland. Zwar ordneten auch die «Episcopal Church in Scotland» (die anglikanische Kirche) und die schottische Methodistenkirche je einen Delegierten in die englische Kommission ab. Aber während die schottische Methodistenkirche ein voll integrierter Teil der Methodistenkirche in England ist, gehört die bischöfliche Kirche von Schottland als selbständige Provinz zur anglikanischen Kirchengemeinschaft, doch sind beide gleicherweise kleine Minderheiten in einem Lande, wo der Grossteil der Bevölke-

¹ Interim Statement, S. 23 f.

rung entweder der presbyterianischen oder der römisch-katholischen Kirche angehört. Zudem haben in Schottland die bischöfliche und die methodistische Kirche seinerzeit unabhängig voneinander Gespräche mit der presbyterianischen Kirche begonnen. Je nach dem Weiterverlauf der anglikanisch-methodistischen Verhandlungen könnten diese dann zusammengelegt werden.

In Würdigung all dieser besonderen Umstände macht die Kommission den Vorschlag, sofern der Versöhnungsgottesdienst gutgeheissen werde, wäre es angebracht,

- a) dass ein Versöhnungsgottesdienst für Angehörige der bischöflichen Kirche und für Methodisten in Schottland separat gehalten würde;
- b) dass für Schottland ein eigener Methodistenbischof konsekriert würde.

Die dadurch bewirkte Versöhnung würde dort stattfinden, wo die betreffenden Amtsträger ihren Dienst versehen und auch deren Gläubige teilnehmen können.

Die beiden letzten Kapitel des «Interim Statement», die den grösseren Teil dieses Dokumentes ausmachen, enthalten die Entwürfe für die Liturgie des Versöhnungsgottesdienstes (S. 32–50) und für die Diakonats- und Presbyteratsweihe sowie für die Konsekration eines Bischofs (S. 55–73). Beiden Teilen ist eine Einführung beigegeben, während die liturgischen Formulare selber jeweils noch mit einem Vorwort (Preface) beginnen, das die nötigen Hinweise zum sinngemässen Verständnis geben soll.

In der Einführung zur «*Revidierten Fassung des Versöhnungsgottesdienstes*» wird u. a. darauf hingewiesen, dass der Bericht vom Jahre 1963 vorsah, die geplante Versöhnung in einen Abendmahls-gottesdienst einzubauen. Die Verwirklichung dieser Absicht habe es nötig gemacht, das ursprüngliche Formular der Versöhnungszeremonie wesentlich zu kürzen, indem ein Teil der «Declaration of Intention» (Intentionserklärung) ins Vorwort (Preface) übernommen wurde. Ferner wurden sowohl der Bussakt (Act of Penitence) als auch die Danksagung und die Zitate aus dem als «Covenant Service» benannten methodistischen Gottesdienst gekürzt.

Bei der Auswahl der Lieder, Gebete und Schriftabschnitte wurde darauf geachtet, den Erwartungscharakter der ganzen Feier zu betonen. An einer Reihe von Stellen wurde in stärkerem Masse als ursprünglich auf die Laien Bedacht genommen, um deutlich werden

zu lassen, dass der eigentliche Sinn und Zweck dieses Gottesdienstes die Versöhnung der beiden Kirchen als solche und nicht bloss ihrer Kirchenämter sei.

Wichtig sind sodann folgende Vorbemerkungen:

« Was denjenigen Teil des Gottesdienstes angeht, der die Kirchenämter betrifft, haben wir versucht, die Intention zu klären und dem Vorwurf einer unlauteren Mehrdeutigkeit zu begegnen. Im Interesse der Klarheit haben wir gewisse Worte derjenigen Gebete weggelassen, welche der Handauflegung unmittelbar vorangehen. Da kann es keine Mehrdeutigkeit in bezug auf die in diesen Gebeten enthaltenen Bitten geben. Der Endzweck, der erfleht wird, wird ganz offen dargelegt, und die Entscheidung (issue), um die es geht, wird absichtlich in Gottes Hände gelegt in der Überzeugung, dass er durch ein Wirken, wie er es für angemessen hält, den erbetenen Endzweck zustandebringen werde, wie das Gebet es ausgesagt hat. Die genaue Art und Weise göttlicher Erhörung des Gebetes, deren es in dem von Gott ersehenen Masse bedarf, ist etwas, von dem wir nicht behaupten, dass wir es kennen. Daher die Art der Formulierung in der Bitte ‚jedem in dem Masse, als er dessen bedarf‘, welche absichtlich die Entscheidung, um die es geht, in Gottes Hände legt. Aber dabei gibt es keine ‚Mehrdeutigkeit‘ (ambiguity) der Bitte, Absicht oder Intention. Wir bitten darum, dass, was das eine Amt von Gott empfangen hat, auch dem andern gegeben und vom andern empfangen werde.»

Neu ist in der revidierten Fassung eine Erklärung, welche jeder Bischof, Priester und «Minister» zu unterschreiben hat, der am Gottesdienst teilnimmt. «Diese Erklärung» – so heisst es wörtlich – «hat einen doppelten Sinn. Sie gestattet jedem Teilnehmer, persönlich seinen Glauben an das zu bestätigen, was Gott ihm bereits gegeben hat, gleichzeitig tut sie aber auch seine vollkommene Bereitschaft zum Empfang dessen kund, was Gott vielleicht noch zu geben wünscht. Diese Bereitschaft zum Empfangen ist unserer Meinung nach die wichtigste Disposition, mit der jeder zum Gottesdienst zu kommen hat. Wir glauben, dass, wenn man so an ihn herantritt, man nicht finden werde, er verpflichte die Teilnehmer über ihre derzeitigen Bekenntnisse hinaus auf Positionen, von denen sie aus Gewissensgründen sich öffentlich distanzieren (dissent) müssten. In diesem Gottesdienst gibt es keinen Versuch, das Verhältnis des einen kirchlichen Amtes zum andern zu definieren oder sich auszusprechen über die Frage, ob das, was Gott als Antwort auf unser Gebet wirken wird, seinem Wesen nach Ordination sei oder nicht. Das tun hiesse ein Ur-

teil abgeben über einen Entscheid, den die einen so, die andern anders gefällt sehen möchten, von dem es sich aber mit dem Einverständnis von uns allen gehört, dass er den Händen Gottes anheimgestellt bleibt.»

Im *Vorwort* (Preface) zum *Versöhnungsgottesdienst* selber wird ausgeführt:

«1. In diesem Gottesdienst stellen sich die zwei Kirchen, indem sie Gottes Ruf zur Einheit anerkennen, in Demut und Hoffnung vor ihn. Gemeinsam sagen sie Dank für seine Gnade, welche er ihnen in vergangenen Zeiten verliehen hat, gemeinsam tun sie aber auch Busse für ihr Versagen, seine Gaben richtig zu gebrauchen, und für alles, was in ihren Spaltungen menschlicher Bosheit zuzuschreiben ist. Im Rahmen der Feier des heiligen Mahles, angeordnet, zum fortgesetzten Andenken an das Opfer des Todes Christi und an die Wohltaten, welche wir dadurch empfangen¹, suchen sie miteinander Versöhnung. Sie beten darum, dass Gott die Mitglieder und Amtsträger beider Kirchen zur vollen Gemeinschaft führen wolle; sie bitten ihn, ihrer gemeinsamen Verkündigung des Evangeliums neue Kraft zu verleihen, und sie verbürgen sich, sich auf die Einheit in einer einzigen Kirche hin in Bewegung zu setzen.

2. Die Kirche von England würdigt die historische Kontinuität der sichtbaren Kirche in Glauben, Sakrament, Zeugnis und Frömmigkeit seit apostolischen Zeiten. Sie ist seit Gründung der Kirche auf diesen Inseln gewohnt gewesen, Gottes Gnade und Vollmacht für ihre Bischöfe, Priester und Diakonen durch Gebet und Handauflegung von Bischöfen zu suchen. Sie glaubt, dass diese Tradition von den Zeiten des Neuen Testaments überliefert worden ist und dass es Gottes Wille sei, dass sie auch fortdauert. In alles das wünscht die Kirche von England mit der Methodistenkirche sich zu teilen und gleichzeitig am geistlichen Erbe dieser Kirche teilzunehmen.

3. Methodisten glauben, dass innerhalb der Einen, Heiligen, Katholischen und Apostolischen Kirche ihre Konfession durch den Heiligen Geist entstanden sei, um Zeuge zu sein für Gottes allumfassende (universal) Gnade, für die Gabe der Gewissheit durch den Heiligen Geist und für die Macht des Heiligen Geistes, uns in Liebe vollkommen zu machen². Sie wünschen sich mit ihren Brüdern der Kirche von England in die geistliche Überlieferung, Verfassung und Gemeinschaftsformen zu teilen, welche jene Berufung unter Gottes Führung hervorgebracht hat, und gleichzeitig am geistlichen Erbe

¹ Katechismus des Book of Common Prayer.

² Methodistischer Katechismus für ältere Schüler.

und an der Kontinuität des Amtes (commission) Anteil zu bekommen, welches die Kirche von England so hoch schätzt.

4. Damit unmissverständlich klar sei, dass auf keiner Seite eine Verneinung irgendeiner bereits empfangenen Gabe oder Gnade beabsichtigt ist, vermeidet der Gottesdienst den Gebrauch irgendeines Gebetes oder wesentlichen Teiles eines Gebetes, das über denen, welche jetzt teilnehmen sollen, bereits gesprochen worden ist.

5. Jeder Bischof, Priester und „Minister“, der am Gottesdienst teilnimmt, soll vorgängig die folgende Erklärung unterschreiben, und hierauf sollen die Bücher, welche diese Unterschriften enthalten, an der im Gottesdienstformular bezeichneten Stelle auf den Abendmahlstisch (Holy Table) niedergelegt werden.

Die Erklärung

Ich, N.N., der ich ordiniert worden bin zum Dienst des Wortes und der Sakramente in der Kirche Gottes gemäss den Riten der

Kirche von England,
Methodistenkirche habe den Wunsch, jetzt in volle Gemeinschaft einzutreten mit

Methodistenkirche
der Kirche von England und sehe der kommenden Vereinigung

unserer zwei Kirchen entgegen. Ich unterziehe mich im Versöhnungsgottesdienst völlig Gott, um von ihm solch weitere Gnade, Auftrag und Vollmacht zu empfangen, als er mir jetzt geben möchte¹.

6. Dieser Gottesdienst soll zuallererst an einem zentral gelegenen Ort gehalten werden, wo führende Vertreter beider Kirchen teilnehmen werden. Ihm werden ähnliche Gottesdienste folgen in so vielen verschiedenen Landesgegenden, als nötig sein werden, damit alle Bischöfe und Priester der Kirche von England und alle methodistischen Amtsträger, aber auch möglichst viele Laien beider Kirchen daran teilnehmen können. Der Akt der Aufnahme (act of recep-

¹ Der englische Wortlaut dieser Erklärung ist folgender:

I A. B., having been ordained to the ministry of the Word and Sacraments in the Church of God according to the rites of the

Church of England,
Methodist Church, desiring now to enter into full Communion with

the Methodist Church
Church of England and looking to the coming union of our two Churches, submit myself in the Service of Reconciliation wholly to God, to receive from him such further grace, commission, and authority as he may now wish to give me.

tion) im Gottesdienst erfolgt auf seiten jeder Kirche zweimal, d. h. der erste Akt betrifft die Mitglieder der einen Kirche in ihrer Gesamtheit, der zweite ist dann für die Amtsträger bestimmt, d. h. für die Bischöfe und Priester der Kirche von England resp. für die Amtsträger der Methodistenkirche. Aus allgemeinen Gründen wäre es vielleicht wünschenswert gewesen, dafür zu sorgen, dass verschiedene andere Stände (order) oder Ämter der Kirche – etwa Diakone, Predigerkandidaten, Ortsprediger, Vorleser und Diakonissen – ebenfalls gesondert aufgenommen würden, doch praktische Erwägungen machen es nötig, den zweiten Aufnahmeakt auf Bischöfe, Priester und ‚Ministers‘ zu beschränken, während alle andern in die allgemeine Aufnahme der Kirchenglieder eingeschlossen werden.

Es wäre praktisch undurchführbar, zu veranlassen, dass jedes Mitglied beider Kirchen an einem Versöhnungsgottesdienst teilnehmen muss. Aus diesem Grund werden die in jedem Gottesdienst anwesenden Laien als Repräsentanten ihrer Kirche betrachtet. Aus der Mitte der Gemeinde sollen bei jedem Gottesdienst zwei kleine Gruppen ausgewählt werden, um die den Laien zugewiesenen Akte (auf Seiten 39 und 43 des ‚Interim Statement‘) zu vollziehen.

Jeder Gottesdienst soll geleitet werden von einem Bischof der Kirche von England, der mit der Autorität seiner Kirche handelt, und von einem ‚Minister‘, der zu diesem Zweck durch die Methodistenkonferenz ernannt worden ist und auf den im Formular als ‚Presiding Minister‘ Bezug genommen wird. Über die Veranstaltung ähnlicher Gottesdienste in Schottland und Wales haben die entsprechenden kirchlichen Instanzen jener Länder zu entscheiden, da der vorliegende Bericht sich in erster Linie mit England befasst.

7. Der entsprechende Abschnitt des Gottesdienstes, der Bezug auf das Amt hat, soll separat verwendet werden für den Fall, dass ein Amtsträger der einen oder der anderen Kirche, der zu Beginn von Stufe 1 an keinem Versöhnungsgottesdienst teilgenommen hat, zu einem späteren Zeitpunkt den Wunsch haben sollte, in die volle Gemeinschaft, welche dannzumal zwischen den zwei Kirchen bereits besteht, aufgenommen zu werden.»

Der Versöhnungsgottesdienst

Sein Verlauf ist wie folgt vorgesehen:

Zuerst wird das bekannte *Kirchenlied* «All people that on earth do dwell» gesungen. Hierauf legt der Presiding Minister in einer kur-

zen *Anrede* den Zweck dieses Gottesdienstes dar. Dann spricht der Bischof nach dem üblichen liturgischen Gruss *zwei Gebete*. Darauf folgt eine *alttestamentliche Lesung* aus Haggai (2, 1–9), vorgetragen durch einen methodistischen Laien, anschliessend wird *Psalm 122* gesprochen oder gesungen. Hierauf liest ein der Kirche von England angehörendes Laienmitglied die *Epistel* Epheser 4, 1–13. Daran schliesst sich der Gesang des Liedes «O thou who camest from above», das überleitet zum «*Act of Thanksgiving*» (Danksagung), woran sich der *Bussakt* in Form einer gekürzten Litanei anfügt. Nun erheben sich Bischof und Presiding Minister. Der Bischof spricht: «Siehe, wie etwas Gutes und Freudvolles das ist», und der Presiding Minister respondiert: «Zusammenzubleiben in Einigkeit». Hierauf sollen sie einander bei der Hand fassen und sprechen:

B.: «Der Friede des Herrn sei allezeit mit dir.»

Pr.M.: «Und mit deinem Geiste.»

Nun erheben sich alle, und ein methodistischer Amtsträger liest das *Evangelium* von der Fusswaschung (Johannes 13, 3–17).

Stehend hört hierauf die Gemeinde die *Verlesung der entsprechenden Resolutionen der beiden Kirchen* durch den Präsidenten der «Church Assembly» (oder durch ein anderes Laienmitglied der Kirche von England) und durch den Vizepräsidenten der Methodistenkonferenz (oder ein anderes Laienmitglied dieser Kirche) an, welche zum Eingehen von Stufe I ermächtigen. Ist die Verlesung erfolgt, soll der Text dieser Resolutionen auf dem Abendmahlstisch niedergelegt werden.

Hernach sollen ein anglikanischer Gemeindepfarrer und ein Distriktsminister (Circuit Minister) die Bücher mit den *Unterschriften* zur Intentionserklärung auf dem Abendmahlstisch niederlegen.

Nun knien alle nieder und singen 4 Strophen des «Veni Creator» in der Fassung «Come, Holy Ghost, our souls inspire».

Darauf folgt die *Aufnahme der Gläubigen der Methodistenkirche durch die Kirche von England*, indem eine Gruppe von methodistischen Laien sich nach vorn begibt und vor dem Bischof niederkniet. Nach einem Gebet, dessen Formulierung ein Gebet des Konfirmationsritus des Book of Common Prayer diene, spricht der Bischof: «Wir nehmen euch und diejenigen, welche ihr repräsentiert, in die Gemeinschaft der Kirche von England auf, auf dass ihr euch mit uns teilt und mitarbeitet in der Sendung, zu welcher Gott uns berufen hat.»

Nun sollen *die methodistischen Amtsträger* vor den Bischof knien, während einer der methodistischen Laien spricht: «Ehrwürdiger Vater in Gott, wir stellen dir diese Amtsträger unserer Kirche vor.»

Hierauf sollen der Bischof und vier Priester der Kirche von England sich mit ausgestreckter rechter Hand vor diese Amtsträger hinstellen, wobei der Bischof ein Gebet spricht, das eigens für diesen Zweck verfasst wurde nach Vorlagen im Unifikationsritus für die Kirche von Lanka (Ceylon) und im Weiheritus der südindischen Kirche.

Sodann soll der Bischof schweigend seine *Hände* auf das Haupt eines jeden der methodistischen Amtsträger *legen*. Nachdem er dies getan hat, spricht er: «Wir nehmen euch in die Gemeinschaft des Amtes (ministry) der Kirche von England auf. Empfanget Vollmacht für das Amt (office) und Werk eines Priesters, das Wort Gottes zu predigen und die heiligen Sakramente unter uns zu verwalten, so wie sich die Notwendigkeit dazu ergibt und ihr zum Vollzug ermächtigt werdet. Wir heissen euch als Presbyterkollegen (fellow Presbyters) mit uns in der Kirche Christi willkommen.»

Nun wird das Lied gesungen:

«Let us join – 'tis God commands –

Let us join our hearts and hands...»

Die Aufnahme der Mitglieder der Kirche von England durch die Methodistenkirche beginnt mit einer *Anrede* des Presiding Minister, welcher ein Text aus dem methodistischen Gottesdienst (Covenant Service) zugrunde liegt. Hernach kniet dieser mit allen zusammen nieder und spricht im Namen aller: «O Herr Gott, Heiliger Vater, der du uns durch Christus berufen hast an seinem Gnadenbund teilzuhaben, mit Freude nehmen wir auf uns das Joch des Gehorsams und verpflichten uns aus Liebe zu dir, deinen vollkommenen Willen zu suchen und zu finden. Wir sind nicht mehr länger unser eigen, sondern dein.» Nun sprechen alle miteinander ein in der «Ichform» gehaltenes gelöbnisartiges Gebet der völligen Hingabe an Gott und seinen Willen. Dann tritt eine *Gruppe von Laien der Kirche von England* nach vorn und kniet vor dem Presiding Minister nieder, der stehend spricht: «Im Namen Gottes, des Gebers aller Gnade, heissen wir euch und diejenigen, die ihr repräsentiert, voller Freude willkommen in der Gemeinschaft der Methodistenkirche. Er, der die Gedanken und Begierden eines jeden Herzens kennt, möge euch fest-

machen, stärken und einfügen (*settle*) und so euch mit aller geistlichen Segnung und Gnade erfüllen, dass ihr täglich seines Heiles euch erfreuen möget und bereit seiet, seinen vollkommenen Willen zu tun und zu erdulden, damit ihr dereinst seines ewigen Reiches und seiner Herrlichkeit teilhaftig werden möget. Amen.»

Jetzt knien *die Bischöfe und Priester der Kirche von England* vor dem Presiding Minister nieder, und ein Laienmitglied der Kirche von England spricht: «Herr Präsident, wir stellen dir diese Bischöfe und Priester unserer Kirche vor.» Darauf sprechen der Presiding Minister und andere methodistische Amtsträger gegen diese ein *Gebet*, das dem methodistischen Weiheformular entnommen ist und den Begriff «minister» verwendet. Dann *legt* der Presiding Minister schweigend *seine Hände auf* das Haupt eines jeden Bischofs und Priesters. Den Abschluss dieses Aktes bildet dieselbe entsprechende *Aufnahmeformel*, wie sie zuvor bei der Aufnahme der Methodisten in die Kirche von England verwendet worden war.

Die in dieser Weise hergestellte neue Gemeinschaft findet nunmehr ihren Ausdruck im gemeinsamen Bekennen des christlichen Glaubens mit den Worten des *Nicänums* (mit dem «filioque»). Während als *Offertoriumslied* «Spread the table of the Lord...» gesungen wird, tragen *Laien Brot und Wein* zum Abendmahlstisch. Das *grosse Dankgebet* (Thanksgiving) erfolgt in Form einer Präfation, welche der von der Liturgischen Kommission der Kirche von England verfassten Liturgie entnommen ist. In *Konzelebration* segnen Bischof, Presiding Minister und die amtierenden Presbyter die Abendmahls Gaben, indem sie die aus dem Ritus von 1662 stammenden und sowohl in der anglikanischen wie in der methodistischen Liturgie üblichen zwei *Konsekrationsgebete* beten. Hierauf empfangen die amtierenden Geistlichen als erste *die Kommunion in beiden Gestalten*, hierauf spenden sie dieselbe den übrigen anwesenden Bischöfen und Presbytern und dann den Gläubigen, wobei sie die ebenfalls seit 1662 gebräuchlichen Spendeformeln verwenden.

Während der Ausspendung können Lieder oder Chorgesänge gesungen werden. Nachdem alle kommuniziert haben, spricht die ganze Gemeinde *das Vaterunser*, an welches sich das ebenfalls dem Ritus von 1662 entstammende *Dankgebet* nach der Kommunion anschliesst, worauf das *Gloria* gesprochen oder gesungen werden soll. Dann folgt der vom Bischof erteilte Segen (Fassung 1662), und mit dem gemeinsamen Gesang «Now thank we all our God» (Nun danket alle Gott) schliesst die Feier.

9. *Entwurf für die Weiheriten* (Draft Ordinal). Da es als wünschenswert erscheint, dass beide Kirchen gleich von Beginn der Stufe 1 an zur Erteilung der Weihen einheitliche Formulare verwenden, wurden solche von einem kleinen Unterausschuss der gemischten Kommission unter Zuzug von vier Experten ausgearbeitet. Dabei hielt man sich hauptsächlich an den in der vereinigten Kirche Südiindiens jetzt gebräuchlichen Weiheritus, von dem geltend gemacht wird, dass er sich an ältestes, frühchristliches Ordinationsverfahren halte, dessen Wesen im «Interim Statement» in Kürze wie folgt beschrieben wird: «Das Wesen des frühchristlichen Verfahrens bestand in einem Gebet, begleitet von einer Handlung. Das Gebet stellte eine Bitte dar, dass Gott denjenigen, die zu Bischöfen, Presbytern oder Diakonen ordiniert werden sollten, den Heiligen Geist zusammen mit den für das jeweilige Amt entsprechenden ‚charismata‘ verleihen wolle. Die Handlung war das Auflegen der Hand. Während der ordnierende Bischof das Gebet sprach, legte und hielt er seine Hand auf das Haupt des Ordinanden. Das Ordinationsgebet oder jene Bitte in ihm, die um die Verleihung des (Heiligen) Geistes bittet, ist also selber die ‚Form‘ der Ordination, wenn die Terminologie einer späteren Epoche verwendet werden darf.» Es wird darauf hingewiesen, dass dieses uralte Verfahren in den orthodoxen und anderen östlichen Kirchen ununterbrochen beibehalten worden sei, dass es auch von Rom anerkannt sei und dort in einer Modifikation verwendet werde. Aber auch Methodisten und Anglikaner so gut wie die Reformationskirchen ganz allgemein halten sich daran, so dass gesagt werden dürfe, das Ordinationsverfahren, wie es hier vorgesehen sei, könne sich auf katholische und protestantische Tradition berufen.

Die Kommission hofft, dass im Falle des Zustandekommens der geplanten Vereinigung beide Kirchen bereits mit Beginn von Stufe 1 die revidierten Weiheformulare für Episkopat und Presbyterat verwenden werden, da dies unnötigen Missverständnissen vorbeuge und der Einheit dienlich sei. Hinsichtlich des Formulars für die Diakonsweihe spricht sie die wohl berechtigte Vermutung aus, dass beide Kirchen ihre bisher übliche Praxis noch fortführen möchten, da ja gegenwärtig in allen Kirchen eine lebhaft Diskussionsum das Wesen und um eine völlig neue Gestaltung des Diakonats im Gang sei.

Ausser der mit Gebet verbundenen Handauflegung und der Überreichung der Heiligen Schrift erscheinen in den Riten keine weiteren Zeremonien, «da solche» – wie wörtlich erklärt wird – «in älter-

ster Zeit keine Entsprechung finden und der Autorität ermangeln, so dass sie Anlass geben könnten (wie die Geschichte der Ordination beweist), dass das Entbehrliche mit dem Wesentlichen verwechselt würde».

Eingehend wird aufmerksam gemacht auf die vielleicht einschneidendste und auffälligste Neuerung, welche die Kommission vorschlägt: Während sie die Titel «Bischof» und «Diakon» beibehalten sehen möchte, macht sie den Vorschlag, für die zweite Amtsstufe sei dem bisher in der Kirche von England und in katholischen Kirchen gebräuchlichen «Priester» die ältere Bezeichnung «Presbyter» vorzuziehen, wobei folgende Begründung gegeben wird:

«Erstens handelt es sich dabei um die älteste Bezeichnung für diese Amtsstufe und ist diejenige, welche sowohl in östlich-orthodoxen als auch römisch-katholischen Weiheriten, aber auch im Formular der Kirche von Südindien Verwendung findet, so dass es angemessen erscheine im Blick auf die wachsende Einheit unter Christen, eine Bezeichnung zu wählen, die ein derartiges Gewicht ökumenischer und katholischer Verwendung hinter sich hat.

Zweitens müsse man sich darüber klar sein, dass das Wort ‚Priester‘ für viele Protestanten gewisse Untertöne in bezug auf seine Bedeutung habe, welche zwar selbst katholische Theologen abstreiten würden, die jedoch trotzdem bei manchen Leuten das Gefühl wecken, es gehe da um die vermittelnde Einmischung eines Menschen zwischen Christ und Gott. Das Wort ‚Presbyter‘ hat eine gewichtige Unterstützung, indem es schon immer von Katholiken verwendet wurde, gleichzeitig ist es aber frei von jenen Untertönen. Es bietet sich deshalb geradezu an als Möglichkeit, ein Wort der Versöhnung zu werden, wo ‚Priester‘ ein solches der Spaltung wäre.»

Immerhin wird darauf verwiesen, dass der betreffende Weiheritus «The Ordination of Presbyters» den Zusatz trägt «also called Priests».

Die Kommission unterbreitet zugleich einen Vorschlag, wie die Kirche von England, in welcher der Begriff «Priester» bis jetzt die offizielle Bezeichnung ist, die Verwendung von «Presbyter» legalisieren könnte.

Die drei Weiheriten haben alle denselben Aufbau. Da die Weihen stets innerhalb eines Abendmahlsgottesdienstes zu spenden sind, enthalten die Riten zunächst eine passende *Kollekte* sowie die entsprechende *Epistel* und das *Evangelium*, worauf die *Predigt* gehalten wird. Nach dem *Credo* (Nicenum) folgt die «*Presentation*» (Vorstellung) des Ordinanden bzw. Konsekranden mit dem sich anschliessen-

den *Glaubensexamen* (Examination), an das sich in allen drei Riten die *Weihe* unmittelbar anschliesst. Mit einem kurzen Gebet wird sodann die *Überreichung der Bibel* vorgenommen. Nun wird die Abendmahlsliturgie fortgesetzt, wobei in der Rubrik für Presbyterats- und Bischofsweihe vorgesehen wird, dass die Neugeweihten gemeinsam mit dem Zelebranten «*The Thanksgiving*» laut sprechen. Mit dem als Postcommunio zu verwendenden speziellen Gebet schliesst jeder der drei Weiheriten.

Erste Kommentare

Es war zu erwarten, dass dieses «Interim Statement» sofort nach seiner Veröffentlichung nicht nur auf weitverbreitetes Interesse, sondern auch auf verschiedenartigste Kritiken – positiv und negativ – stossen würde. Tatsächlich finden sich schon wenige Tage nach Erscheinen des Berichtes Kommentare in allen wichtigeren kirchlichen Blättern Englands¹, aber auch die Leserbriefe begannen sich bald auf den Redaktionspulten aufzutürmen. Deren sukzessive Veröffentlichung hatte natürlich zur Folge, dass da und dort statt zum Bericht selber nur zu einzelnen Äusserungen eines Briefschreibers Stellung genommen wird. Jedenfalls ist die Diskussion nun in vollem Gang.

Bern

Hans Frei

¹ In der «Church Times» vom 23. März 1967 werden die ersten Reaktionen wie folgt summarisch zusammengefasst: «Comments in the religious Press on last week's 'interim statement' on Anglican-Methodist union, *Towards Reconciliation*, have ranged from coolness to an unmistakable warmth.»